

Sitzungsvorlage Nr. 2021/37

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
14.07.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	26.07.2021	5

Betreff:

Baugesuch: Umnutzung eines Lagers in eine Arbeitsstätte sowie einer Wohnung in Büroräume im bestehenden Gebäude Westernhauser Straße 2, Grundstück Flst.-Nr. 17, Gemarkung Crispenhofen

Beschlussvorschlag:

Der geplanten Umnutzung wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	26.07.2021	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller haben im Jahr 2017 einen Bauantrag für das Errichten eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 17, Westernhauser Straße 2, in Crispenhofen gestellt und vom Baurechtsamt des Landratsamts Hohenlohekreis dann auch genehmigt bekommen.

Das Gebäude ist mittlerweile längst errichtet und in Benutzung.

Vor kurzem hat das Landratsamt Hohenlohekreis jedoch beanstandet, dass einige Räume anders genutzt werden, als das seinerzeit beantragt und genehmigt wurde. Deshalb haben die Antragsteller nun einen entsprechenden Umnutzungsantrag eingereicht.

Um was es dabei konkret geht, kann aus den beigefügten Plänen ersehen werden.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Gebäude Westernhauser Straße 2 im nicht überplanten Innenbereich. Gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Zuständigkeit der Umnutzung somit vor allem nach dem Sich-Einfügen in die Umgebungsbebauung sowie dem Gesichertsein der Erschließung. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung erfüllt die beantragte teilweise Umnutzung diese Voraussetzungen.

Daher wird vorgeschlagen, dem Vorhaben das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.